

Wehrmacht und Kriegsgefangene: Verbrechen und Verstöße gegen Internationales Recht

Rolf Keller



18 Während des Zweiten Weltkriegs gerieten knapp zehn Millionen gegnerische Soldaten in deutsche Gefangenschaft. Die größten Gruppen stellten die sowjetischen (5,3 bis 5,7 Millionen) und französischen Kriegsgefangenen (1,8 Millionen). Für die Bewachung, Unterbringung, Versorgung und damit das Wohlergehen der Gefangenen war die Wehrmacht zuständig. Neben der Verpflichtung zur Wahrung der allgemeinen Menschen- und Völkerrechte war die deutsche Seite hierbei an internationale Verträge gebunden. In erster Linie sind hier die Haager Landkriegsordnung von 1910 und die Genfer Konvention zur Behandlung der Kriegsgefangenen von 1929 zu nennen.

Laut Artikel 2 der Genfer Konvention mussten Kriegsgefangene „jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden.“ Die Gefangenen waren „in Häusern oder Baracken unterzubringen, die jede mögliche Gewähr für Reinlichkeit und Zuträglichkeit bieten. Die Räume müssen vollständig vor Feuchtigkeit geschützt, genügend geheizt und beleuchtet sein“ (Artikel 10). Angemessene Verpflegung und medizinische Ver-

sorgung waren zu gewährleisten, ebenso der Postverkehr mit der Heimat; dazu gehörte auch der Empfang von Lebensmittelpaketen. Alle Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere durften zur Arbeit herangezogen werden, allerdings nicht zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition und zu solchen Arbeiten, zu denen sie körperlich nicht in der Lage waren. Wiederergriffene Flüchtlinge durften lediglich disziplinarisch bestraft werden (mit Arrest von höchstens dreißig Tagen). Eine Entlassung aus der Gefangenschaft war nur im Falle der Heimsendung oder nach Ende des Kriegszustandes vorgesehen.

Im Deutschen Reich und den besetzten Gebieten richtete die Wehrmacht für die Gefangenen so genannte Mannschafts-Stammlager (Stalags) für Soldaten und Unteroffiziere sowie Offizierslager (Oflags) ein. Rund 80% der Kriegsgefangenen waren allerdings in externen Arbeitskommandos in der Nähe ihrer Einsatzstellen z. B. in der Landwirtschaft, in der Industrie oder beim Bau untergebracht. Die Kriegsgefangenenlager und Arbeitskommandos wurden regelmäßig von ausländischen Kommissionen inspiziert, insbesondere von De-

legationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, deren Besuchsberichte den Heimatstaaten der Gefangenen zuzugingen.

Eine der Genfer Konvention konforme Behandlung der Gefangenen der »Feindmächte« durch die Wehrmacht war Voraussetzung für eine ebensolche Behandlung der deutschen Soldaten in gegnerischem Gewahrsam und musste daher im Interesse der deutschen Führung liegen. Dennoch verweigerte die Wehrmacht bestimmten Gefangenen-gruppen aus unterschiedlichen Gründen eben dies. Im Folgenden können nur die wichtigsten Verstöße und Verbrechenkomplexe vorgestellt werden.

So diente die Tatsache, dass die Sowjetunion das Genfer Abkommen noch nicht ratifiziert hatte, der NS-Führung als ebenso willkommenes wie fadenscheiniges Argument, dessen Bestimmungen im Falle der sowjetischen Kriegsgefangenen in entscheidenden Punkten zu missachten. Die italienischen Soldaten, die 1943 nach dem Bruch der Achse Berlin–Rom und der Besetzung Norditaliens durch deutsche Truppen nicht zur Fortführung des Kampfes an deutscher Seite bereit waren, wurden nicht als Kriegsge-



fangene anerkannt, sondern als »Militärinternierte« deklariert, auf die die Genfer Konvention nicht anzuwenden sei. Die Mehrzahl der 1939 in Gefangenschaft geratenen polnischen Soldaten wurde 1940 in den Zivilstatus „entlassen“ und unterlag nun dem Sonderstrafrecht für polnische zivile Zwangsarbeiter.

Den US-amerikanischen und britischen Gefangenen wie auch den Franzosen und Belgiern gegenüber wurden die Grundsätze des Genfer Abkommens dagegen weitgehend beachtet, allerdings gab es auch hier Verstöße gegen die Bestimmungen.

Eine nicht bekannte, im sechsstelligen Bereich liegende Zahl insbesondere sowjetischer, aber auch polnischer, italienischer, französischer, britischer und US-amerikanischer Soldaten wurde von der Wehrmacht rechtswidrig an die Gestapo und die SS ausgeliefert. Tausende von Spaniern, die während des Bürgerkrieges in den Reihen der republikanischen Truppen gekämpft hatten, nach dem Sieg Francos nach Frankreich geflohen und 1940 als Angehörige der französischen Armee in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten waren, wurden in das KZ Mauthausen deportiert. Ähnliches

widerfuhr Ende 1943 Hunderten von Italienischen Militärinternierten, die in das KZ Mittelbau-Dora eingeliefert wurden. Die Mehrzahl dieser Gefangenen ist in den Konzentrationslagern zur Zwangsarbeit eingesetzt worden. Darüber hinaus wurden zehntausende Kriegsgefangene in den Konzentrationslagern der SS exekutiert.

Sowjetische Kriegsgefangene

Mindestens 2,6, wahrscheinlich aber bis zu 3,3 Millionen sowjetische Kriegsgefangene sind in deutschem Gewahrsam ums Leben gekommen. Allein bis zum Frühjahr 1942 starben zwei Millionen von ihnen vor allem an Entkräftung und Krankheiten aufgrund unzureichender Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung sowie durch Mordaktionen von Wehrmacht, Gestapo und SS. Die sowjetischen Kriegsgefangenen wurden zu Beginn des NS-Vernichtungsfeldzuges gegen die Sowjetunion in erster Linie als „slawische Untermenschen“, „bolschewistische Mordbestien“ und „unnütze Esser“ betrachtet; in den deutschen Kriegsplanungen war das Massensterben der sowjeti-

schen Zivilbevölkerung und der Soldaten der Roten Armee zynisches Kalkül. Auch als die sowjetischen Gefangenen im Verlauf des Krieges als Arbeitskräfte für die Kriegswirtschaft immer wichtiger und daher besser behandelt wurden, blieb ein gehöriger Teil der anfänglichen Vernichtungspolitik tägliche Praxis. Erst im August 1944 wurden beispielsweise die Verpflegungssätze der sowjetischen denen der übrigen Kriegsgefangenen angeglichen.

In den 1941 von der Wehrmacht eingerichteten, sogenannten „Russenslagern“ gab es kaum feste Unterkünfte und Möglichkeiten zur Körperhygiene. Durch unzureichende Versorgung wurde der Hungertod der Gefangenen provoziert, katastrophale hygienische Bedingungen führten zu Seuchen und Epidemien. Auf

Stalag XI B Fallingb. 1939: Die polnischen Kriegsgefangenen wurden im Herbst 1939 zum Teil in Zelten untergebracht. • Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Dokumentationsstelle Celle

Ein französischer Kriegsgefangener beim Straßenbau in der Innenstadt von Jever, 1940/41 • Schlossmuseum Jever

„Russenslager“ Wietzendorf, Sommer 1941: Die Gefangenen sind unter freiem Himmel untergebracht. • privat, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

„Russenslager“ Wietzendorf, Herbst 1941 • Gemeinde Wietzendorf



20 dem Lagerfriedhof des Stalag XI C (311) Bergen-Belsen sind knapp 20.000 sowjetische Soldaten begraben, gestorben zumeist an Unterernährung, Ruhr oder Tuberkulose. Am westlichen Rand des Truppenübungsplatzes Bergen befindet sich der Friedhof des „Russenslagers“ XI D (321) Fallingbostal-Oerbke, auf dem benachbarten Truppenübungsplatz Munster der Friedhof des Stalag X D (310) Wietzendorf, beide mit jeweils 16.000 Toten.

Dem vor allem durch unzureichende Versorgung verursachten Massensterben gingen gezielte Mordprogramme voraus. Der „Kommissarbefehl“ des Oberkommandos der Wehrmacht (OKW) vom 6. Juni 1941 ordnete die Erschießung der Politoffiziere (Kommissare, Politruks) der Roten Armee unmittelbar nach der Gefangenennahme an. Die Zahl der Opfer ist unbekannt. Unter den in das Reichsgebiet transportierten Gefangenen vermutete das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) weitere gefährliche und „untragbare Elemente“ und befahl im Juli 1941 mit den Einsatzbefehlen Nr. 8 und 9 die „Säuberung“ der Lager von Partei- und Staatsfunktionären, Politkommissaren, leitenden und führenden

Persönlichkeiten des sowjetischen Staates, „Intelligenzlern“, „Aufwieglern und fanatischen Kommunisten“ sowie allen Juden. Diese sogenannten Aussonderungen wurden von der Gestapo durchgeführt. Das OKW befahl den Kommandanten der Kriegsgefangenenlager engste Zusammenarbeit mit der Gestapo.

Die Gestapo Hamburg entsandte daraufhin Einsatzkommandos in die „Russenslager“ Bergen-Belsen, Oerbke und Wietzendorf. Die als „untragbar“ identifizierten wurden von der Wehrmacht formell aus der Gefangenschaft entlassen. Der Einsatzbefehl Nr. 9 ordnete deren Exekution in einem Konzentrationslager an. Die erste Gruppe von Ausgesonderten aus dem Stalag X D (310) Wietzendorf wurde im August 1941 im KZ Neuengamme ermordet. Anschließend war das KZ Sachsenhausen Ziel der Sammeltransporte aus den Lagern in Norddeutschland. Die Gesamtzahl der bis Mitte 1942 im Reichsgebiet ausgesonderten und ermordeten sowjetischen Kriegsgefangenen beträgt mindestens 38.000. Allein 19.000 Gefangene wurden in „Genickschussanlagen“ in den KZs Sachsenhausen und Buchenwald ermor-

det. Die Zahl der Opfer aus den Lagern Bergen-Belsen, Oerbke und Wietzendorf beträgt etwa 4.000.

Im Juni 1942 wurden die Aussonderungen zwar weitgehend eingestellt, jedoch fanden in den Konzentrationslagern weiterhin Exekutionen von sowjetischen Kriegsgefangenen wegen Widerstandes, „hetzerischer Tätigkeit“, Sabotage, wiederholter Flucht oder „Verkehr mit deutschen Frauen“ statt. Mit zunehmender Kriegsdauer wurde dem Arbeitseinsatz allerdings immer mehr der Vorrang eingeräumt. Zehntausende sowjetische Kriegsgefangene wurden der Gestapo übergeben und als KZ-Häftlinge zur Zwangsarbeit eingesetzt. Grundlage für die Einweisung in ein KZ waren entsprechende Vereinbarungen zwischen dem OKW und dem RSHA.

Unter den sowjetischen Kriegsgefangenen waren auch Frauen. Über die Behandlung der weiblichen Angehörigen der Roten Armee ist bisher nur wenig bekannt. Viele der oft als »Flintenweiber« diffamierten Frauen wurden bereits im Frontbereich erschossen. Angehörige von Nachrichten- und Sanitätseinheiten wurden in den Kriegsgefangenenlagern



im Küchen- und Lazarettendienst eingesetzt. Viele wurden später aus der Gefangenschaft entlassen und in den Status ziviler Zwangsarbeiterinnen überführt, andere der Gestapo übergeben und zumeist in das Frauen-KZ Ravensbrück eingewiesen.

Italienische Militärinternierte

Nach dem Ende der deutsch-italienischen Allianz und der Besetzung Norditaliens im Spätsommer 1943 nahm die Wehrmacht mehr als 600.000 italienische Soldaten gefangen. Diese bekamen nun die Quittung für den vermeintlichen Verrat Italiens. Misshandlungen waren an der Tagesordnung und häufig wurden Soldaten, die sich nicht sofort ergaben oder mit der Waffe in der Hand ergriffen wurden, von deutschen Einheiten brutal ermordet.

Viele der in Griechenland und auf dem Balkan stationierten italienischen Einheiten widersetzten sich der Aufforderung zur Kapitulation. Auf der Insel Kephallonia leistete die Division Acqui zehn Tage lang Widerstand gegen die Entwaffnung, woraufhin Hitler befahl, dort keine Gefangenen zu machen. Nach der Kapi-

tulation der Italiener wurden daraufhin etwa 4.000 Mann von Wehrmachtsoldaten regelrecht hingerichtet. Aufgrund solcher Kriegsverbrechen verloren 12.000 bis 13.000 italienische Soldaten ihr Leben.

Insgesamt geriet etwa eine dreiviertel Million italienischer Militärangehöriger in deutsche Hände. Sie wurden vor die Alternative gestellt, entweder weiter an der Seite Deutschlands in den neu aufzustellenden Streitkräften der Repubblica Sociale Italiana zu kämpfen oder in Gefangenschaft zu gehen. Die überwiegende Mehrzahl verweigerte den weiteren Kampf für den Faschismus. Die NS-Führung hatte bereits beschlossen, die nicht zur Kollaboration bereiten italienischen Soldaten als Arbeitskräfte in das Deutsche Reich zu deportieren, wo die Kriegswirtschaft dringend persönlichen Nachschub benötigte.

Die italienischen Soldaten wurden nicht als gefangen genommene Angehörige einer Feindmacht, sondern als vorübergehend festgesetzte Soldaten einer verbündeten Streitkraft betrachtet und offiziell als „Militärinternierte“ bezeichnet. Dennoch wurden sie in die

Kriegsgefangenenlager der Wehrmacht eingewiesen. Sie standen nach deutscher Lesart jedoch nicht unter dem Schutz der Genfer Konvention und wurden in der Hierarchie der Gefangenen weit unten angesiedelt. Schlechter als sie wurden nur die sowjetischen Kriegsgefangenen behandelt. Ihre Todesrate war wesentlich höher als die der französischen oder britischen Gefangenen.

Im Spätsommer 1944 wurden die Italienischen Militärinternierten schließlich bis auf die Offiziere zwangsweise in den Zivilstatus überführt.

Notunterkünfte im „Russenslager“ Oerbke, Spätherbst 1941 • Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Dokumentationsstelle Celle

Ausgesonderte sowjetische Kriegsgefangene im „Sonderpferch“ des Stalag XI D (321) Oerbke vor ihrer Deportation in das KZ Sachsenhausen • Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Dokumentationsstelle Celle

Beerdigung der sowjetischen Kriegsgefangenen auf dem Friedhof des Stalag X D (310) Wietzendorf im Winter 1941/42 • privat, Stiftung niedersächsische Gedenkstätten

Theaterensemble und Orchester französischer Kriegsgefangener im Stalag XI B Fallingb., ca. 1943/43 • Stiftung niedersächsische Gedenkstätten, Dokumentationsstelle Celle



22 Jüdische Kriegsgefangene

Während die Wehrmacht wie dargestellt in Kooperation mit Gestapo und SS aktiv an der Aussonderung und Ermordung der Juden unter den sowjetischen Kriegsgefangenen beteiligt war, so dass von diesen nur wenige das Kriegsende erlebten, blieben die nicht-sowjetischen jüdischen Kriegsgefangenen weitgehend verschont. Nicht zuletzt die Kontrolle der Kriegsgefangenenlager durch das Internationale Rote Kreuz, die Schutzmächte und die Heimatstaaten bewahrte sie weitgehend vor einer schlechteren Behandlung. In den Lagern wurden die Juden allerdings häufig diskriminiert, separiert und in besonderen Arbeitskommandos eingesetzt. Alle serbischen jüdischen Offiziere waren eine Zeitlang im Offizierslager Osnabrück konzentriert, genossen jedoch freie Religionsausübung. Auf dem Truppenübungsplatz Bergen existierte ein jüdisches französisches Arbeitskommando, von dem keine Übergriffe von Wehrmachtangehörigen überliefert sind.

Der Kriegsgefangenenstatus bewahrte die nicht-sowjetischen jüdischen Gefangenen also vor der Ermordung. Da die

polnischen Kriegsgefangenen 1940 allerdings entlassen und in den Zivilstatus überführt wurden, gab es für die Juden unter ihnen keinen Schutz mehr

Weitere Verstöße gegen internationales Recht

Mit der zunehmenden Zahl der Fluchtversuche ab 1943 ging eine Radikalisierung der Gegenmaßnahmen und Sanktionen der Wehrmacht und der Gestapo auch gegen nicht-sowjetische Kriegsgefangene einher. Im März 1944 befahl das OKW die Übergabe aller geflohenen und wieder ergriffenen Offiziere (mit Ausnahme von britischen und US-amerikanischen Offizieren) an den SD bzw. die Gestapo. Das RSHA ordnete deren Überstellung in das KZ Mauthausen und Behandlung gemäß der „Aktion Kugel“ an, was ihre Exekution bedeutete.

Auch einige der in Lagern der Kriegsmarine internierten Zivilisten und Besatzungsmitglieder von Kriegsschiffen wurden Opfer der Missachtung internationalen Rechts. Die Marine lieferte wiederholt jüdische Internierte an die Gestapo aus; beispielsweise wurde ein tschechischer Schiffsarzt von einem auf-

gebrachten Handelsschiff aus dem Lager Westertimke bei Bremen in das KZ Auschwitz deportiert. Eine Gruppe irischer Zivilinternierter (und damit Angehöriger eines neutralen Staates) wurde von der Gestapo Bremen zur Zwangsarbeit beim Bau des Bunkers Valentin in das Arbeitserziehungslager Farge eingewiesen.

Einen weiteren Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konvention stellte der „Kommandobefehl“ Adolf Hitlers vom Oktober 1942 dar. Er ordnete an, dass Angehörige alliierter Kommandotrups unverzüglich zu töten oder dem Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD) zu übergeben seien, da die Gegner angeblich Methoden anwendeten, die außerhalb der üblichen Kriegsführung waren. Es seien alliierte Befehle gefunden worden, in denen die Kommandos angewiesen wurden, überwältigte Gegner grundsätzlich zu töten. Daher solle von nun an mit alliierten „Sabotagetrups“ ebenso verfahren werden, auch wenn es sich um uniformierte Soldaten, Fallschirmspringer oder Trups ohne Waffen handele. Den Angehörigen der Kommandotrups wurde damit der Kombattantenstatus von

vornherein aberkannt. Es sind mehrere Fälle von Tötungen belegt.

Die Besatzungen von abgeschossenen oder notgelandeten Flugzeugen der Alliierten waren als Kriegsgefangene zu behandeln. Allerdings kam es seit 1943 wiederholt zu Tötungen und Misshandlungen von Crewmitgliedern durch Vertreter der NSDAP und Angehörige von Kriminalpolizei und Gestapo, in vereinzelten Fällen auch durch Soldaten der Wehrmacht und Zivilisten. Diese Morde wurden von der NS-Führung ausdrücklich provoziert und gebilligt als Vergeltung und Rache an den so genannten Terrorfliegern, die deutsche Städte in Schutt und Asche legten und angeblich im Tiefflug Jagd auf Zivilisten machten. Die ersten dokumentierten Fälle ereigneten sich im Zusammenhang mit den verheerenden Bombenangriffen auf Hamburg im Juli 1943, in der Nähe von Lübeck. Am 21. Mai 1944 befahl Hitler, abgeschossene feindliche Flieger in bestimmten Fällen ohne Standgericht zu erschießen. NSDAP-Reichsleiter Martin Bormann ließ die Gau- und Kreisleiter am 30. Mai wissen, dass in Fällen von Lynchjustiz an alliierten Fliegern von polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung der dabei beteiligten „Volksgenossen“ abgesehen werde. In einem Geheimbefehl untersagte das Oberkommando der Wehrmacht Soldaten, sich gegen die Bevölkerung zu stellen, wenn diese zur „Selbsthilfe“ greife. Auf der Nordseeinsel Borkum wurden am 4. August 1944 sieben Angehörige der Besatzung eines notgelandeten US-Bombers von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes zunächst mit Schaufeln geschlagen, bis ein unbeteiligter deutscher Soldat die Gefangenen schließlich erschoss. Die Gesamtzahl der Opfer beträgt mindestens 500.

Literaturauswahl

Szymon Datner: Crimes against POWs. Responsibility of the Wehrmacht, Warszawa 1964.

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 14. Oktober 1945 -1. Oktober 1946, 42 Bde., Nürnberg 1947-1949.

Johannes Ibel (Hrsg.): Einvernehmliche Zusammenarbeit? Wehrmacht, Gestapo, SS und sowjetische Kriegsgefangene, Berlin 2008.

Rolf Keller: Sowjetische Kriegsgefangene im Deutschen Reich 1941/42. Behandlung und Arbeitseinsatz zwischen Vernichtungspolitik und kriegswirtschaftlichen Zwängen, Göttingen 2012.

Reinhard Otto: Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42, München 1998.

Rüdiger Overmans: Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches 1939 bis 1945, in: Jörg Echternkamp (Hrsg.): Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 9/2: Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939-1945. Ausbeutung, Deutungen, Ausgrenzung, Stuttgart 2005, S. 729-875.

Alfred Streim: Die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener im „Fall Barbarossa“. Eine Dokumentation unter Berücksichtigung der Unterlagen deutscher Strafverfolgungsbehörden und der Materialien der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen, Heidelberg 1981.

Christian Streit: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, 4. Aufl., Bonn 1997.

Genfer Konvention zur Behandlung der Kriegsgefangenen: Reichsgesetzblatt 1934, Teil II, Bl. 227-257.

Gerhard Schreiber: Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich 1943-1945. Verraten – verachtet – vergessen, München 1990.

Italienische Militärinternierte bereiten sich im Stalag XI B Fallingbostal an provisorischen Kochstellen eine Mahlzeit, Winter 1944/45. • Vittorio Viali

Fallingbostal, 23. April 1945: Nach der Befreiung des Lagers besuchen Italienische Offiziere die Gräber ihrer in Gefangenschaft verstorbenen 379 Kameraden. • Vittorio Viali